



Totalrevision der Schulgemeindeordnung

An einer nächsten Urnenabstimmung bekommen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Hochfelden und der Primarschulgemeinde Hochfelden die Möglichkeit, über die Totalrevisionen der Gemeindeordnungen abzustimmen. Ausschlaggebend für die Revisionen ist das neue Gemeindegesetz, welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist. Alle Zürcher Gemeinden sind damit verpflichtet, ihre Gemeindeordnungen innerhalb von vier Jahren zu überarbeiten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens in diesem Zusammenhang führen der Gemeinderat und die Primarschulpflege am **Mittwoch, 23. September 2020, 19.30 Uhr**, eine Informationsveranstaltung durch, wobei Ihnen die wesentlichen Änderungen sowie die Abstimmungsanträge des Gemeinderates und der Schulpflege erläutert werden. Allfällige Fragen zum Inhalt der Abstimmungsvorlage können dabei direkt durch die beiden Behörden beantwortet werden.

1. Einleitung

Das Gemeindegesetz bildet die Rechtsgrundlage für das Gemeinwesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen.

1.1 Neues Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich (nGG) ist zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte hat in diesem Zusammenhang auf dasselbe Datum hin einige Änderungen erfahren. Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Punkten Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht in gleichem Mass vorhandene organisatorische Möglichkeiten. Es ist zu unterscheiden zwischen Neuerungen,

- die seit 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen (Beispiel: Ablauf und Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung);
- die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind (Beispiel Rechnungslegung nach HRM2);
- die bis zum 31. Dezember 2021 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss (Beispiel: Behördenstruktur);
- welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen (Beispiel: Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GPRK).

Das neue Gemeindegesetz erweitert den Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Festlegung der Aufgaben der Behörden, der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung sowie die Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeinderats.

1.2 Neue Schulgemeindeordnung

Die heute geltende Schulgemeindeordnung ist seit 22. Juni 2005 in Kraft. Aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen übergeordneten kantonalen Gesetzesgrundlage ist eine Revision der geltenden Schulgemeindeordnung notwendig. Jede Schulgemeinde kann in ihrer Schulgemeindeordnung ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten, ist aber an rechtliche Vorgaben insbesondere des Kantons gebunden.

Die neue Schulgemeindeordnung der Primarschule Hochfelden (nSGO) soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten und die Miliztauglichkeit stärken. Gestützt auf Art. 1 nSGO regelt die Schulgemeindeordnung den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Gestützt auf die Schulgemeindeordnung legt die Schulpflege in Erlassen wie der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung.

2. Die wichtigsten Änderungen

2.1 Gemeindeordnung regelt die organisatorischen Grundzüge

Eine wesentliche Neuerung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich besteht darin, dass in der Schulgemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt.

2.2 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Im neu formulierten Art. 9 wird festgehalten, dass die Stimmberechtigten mit den Wahlunterlagen ein Beiblatt, auf dem die Kandidierenden alphabetisch aufgeführt sind, erhalten. Dasselbe gilt auch bei Ersatzwahlen, sofern die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind.

2.3 Erhöhung der finanziellen Kompetenzen

Die Kompetenzen von Urne, Gemeindeversammlung und Behörden in finanzieller Hinsicht sollen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Es sind deshalb entsprechende Erhöhungen vorgesehen.

Insbesondere soll der Schulpflege die Kompetenz für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 (bisher CHF 70'000.00) erteilt werden. Die Schulpflege soll zudem Liegenschaften im Finanzvermögen bis zu CHF 1 Mio. veräussern können, sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis zu CHF 1 Mio. bewilligen. Handel von Liegenschaften im Finanzvermögen auf dem Markt bedürfen meistens kurzer Reaktionszeiten, dafür muss die Schulpflege mit der notwendigen Kompetenz ausgerüstet werden.

2.4 Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne

Das nGG schreibt vor, dass wesentlich mehr Geschäfte der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind als bisher. So entscheiden die Stimmberechtigten in Zukunft u.a. über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit oder den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden an der Urne (bisher Schulgemeindeversammlung oder Gemeinderat). Die demokratische Legitimation von solchen Entscheiden wird damit verstärkt. Aus Transparenzgründen sind sämtliche der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte in Art. 10 «Obligatorische Urnenabstimmung» aufgelistet.

2.5 Abgrenzung der wichtigen Rechtssätze

Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, die weniger wichtigen von den Behörden erlassen.

Die wichtigen Rechtssätze sind in Art. 14 der neuen Gemeindeordnung abschliessend aufgezählt. Sie werden von der Schulgemeindeversammlung beschlossen. Alle weiteren Reglemente und Verordnungen erlässt die Schulpflege in eigener Kompetenz. Das entbindet die Schulpflege nicht davon, den Erlass solcher Rechtssätze öffentlich bekannt zu machen. Ebenso werden die Rechtsmittel der Stimmberechtigten gegen solche Erlasse nicht beschnitten.

2.6 Interessenbindungen sind offen zu legen

Alle Mitglieder von Behörden und eigenständigen Kommissionen müssen ihre Interessenbindungen offenlegen; diejenigen der Schulpflege werden auf der Homepage der Schule Hochfelden publiziert.

2.7 Organisationskompetenz der Schulpflege wird gestärkt

Das neue Gemeindegesetz (nGG) gibt den Schulgemeindeexekutiven mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann die Schulpflege in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben und Geschäfte unter den Mitgliedern verteilen.

Neben den bisherigen Möglichkeiten, Aufgaben der Schulpflege an einzelne Schulpflegemitglieder oder an Ausschüsse zu delegieren, können die Schulgemeinden eigenständigen und unterstellten Kommissionen, Ausschüssen oder Angestellten der Schulgemeinde Verfügungs- und Entscheidungskompetenzen einräumen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Die Delegation von Aufgaben an Angestellte der Schulgemeinde eröffnet neue Möglichkeiten zur Entlastung der Behörden, insbesondere für Aufgaben ohne politische Relevanz oder für Vollzugsaufgaben. Weil die Schulpflege jedoch weiterhin gesamthaft die politische Verantwortung für alle Entscheidungen zu tragen hat, soll diese Möglichkeit sparsam genutzt werden.

2.8 Schul- und Gemeindebibliothek

Die Kommission der Schul- und Gemeindebibliothek ist ein beratendes Gremium. Entscheide werden durch den Ressortvorsteher oder die Schulpflege gefällt.

2.9 Einführung HRM2

Die wesentlichste Änderung erfährt die Rechnungslegung in den Gemeinden. Das sogenannte HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) wurde bereits per 1. Januar 2019 eingeführt. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungslegungsmodells. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Hauptelemente des neuen Rechnungslegungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.

2.10 Bezeichnung einer Prüfstelle

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Schulgemeinde ihren Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegt. Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen über die notwendige Fachkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verfügen. Da diese Fachkunde bei den im Milizamt gewählten RPK (bzw. RGPK) Mitgliedern nicht zwingend vorhanden ist, bestimmt der Gemeinderat zusammen mit der RPK eine externe professionelle Prüfstelle.

2.11 Weitere Details sind der synoptischen Darstellung zu entnehmen.

3. Vorprüfung durch Gemeindeamt des Kantons Zürich

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Vernehmlassungsentwurf auf seine Genehmigungsfähigkeit hin geprüft. Im Bericht vom 14. April 2020 hält das Gemeindeamt fest, dass die Vorlage keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Hochfelden, 8. September 2020

Primarschulgemeinde HOCHFELDEN

Die Präsidentin Schulverwaltung
Eva Albrecht Michela Barandun